

Gebührenordnung und Gebührentarif

Inhalt

Gebührenordnung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gebührenbemessung
- § 3 Ermäßigung, Stundung und Erlass
- § 4 Auslagen
- § 5 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld
- § 6 Schuldner der Gebühren und Auslagen
- § 7 Gebühren in besonderen Fällen
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Gebühren im Rechtsmittelverfahren
- § 10 Verjährung
- § 11 Erstattung
- § 12 Rechtsbehelf
- § 13 Inkrafttreten

Gebührentarif

- A. Verwaltungsgebühren
 - I. Handwerksrolle und Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes
 - II. Berufsbildung
 - III. Prüfungswesen
 - IV. Sonstige Gebühren
- B. Prüfungsgebühren
- C. Lehrgangsggebühren
- D. Internatsgebühren

Gebührenordnung der Handwerkskammer Aachen

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Aachen hat gem. § 106 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 Abs. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung der Handwerkskammer Aachen am 3. Dezember 1981 die nachstehende Fassung der Gebührenordnung der Handwerkskammer Aachen, zuletzt geändert am 12. Mai 2004, beschlossen. Die erforderlichen Genehmigungen des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen wurden erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Handwerkskammer erhebt für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührentarif.
- (2) Soweit der anliegende Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert, der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 3 Ermäßigung, Stundung und Erlass

Die Handwerkskammer kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 4 Auslagen

- (1) Die Handwerkskammer kann die Erstattung der im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und der Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten stehenden notwendigen baren Auslagen verlangen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind.

Zu den Auslagen gehören insbesondere:

- a) Kosten für Lehr- und Lernmittel soweit Werkstattbenutzung und Material im Zusammenhang mit Lehrgängen und Prüfungen,
- b) Telekommunikationsgebühren,
- c) die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen nach dem Landesreisekostengesetz zu gewährende Reisekostenvergütung,
- d) die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge,
- e) die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenen Postgebühren und die Verwahrung von Sachen.



- (2) Die Erstattung der in Abs. 1 aufgeführten Auslagen kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 5 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für eine Amtshandlung entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der Amtshandlung
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten entsteht mit ihrem Beginn.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Schuldner der Gebühren und Auslagen

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
- a) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Von Lehrlingen (Auszubildenden) werden Gebühren und Auslagen im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses nicht erhoben. Hierfür anfallende Gebühren und Auslagen sind von den Inhabern der jeweiligen Ausbildungsbetriebe zu entrichten.

§ 7 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so können bis zu 75 % der Gebühren erhoben werden, die im Falle der Vornahme der Amtshandlung zu erheben wären.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der rechtlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, so können 10 bis 50 % der Gebühr erhoben werden.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit deren Bekanntgabe an den Gebühren- und Auslagenschuldner fällig, wenn die Handwerkskammer keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 9 Gebühren im Rechtsmittelverfahren

- (1) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Als Gebühr ist für den Widerspruchbescheid die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt nach § 7 Abs. 2 berechneten Gebühr zu erheben.
- (3) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Gebührenfestsetzung, so ist als Gebühr für den Widerspruchbescheid $\frac{1}{4}$ der streitigen Gebühr, höchstens jedoch 25,00 € zu berechnen.

§ 10 Verjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.
- (2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.
- (3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderungen, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub durch Anmeldung von Insolvenz und durch Ermittlungen der Handwerkskammer über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (5) Wird eine Entscheidung über Gebühren und Auslagen angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung über Gebühren und Auslagen unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 11 Erstattung

- (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen jedoch nur, soweit eine Entscheidung über Gebühren und Auslagen noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des 3. Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs erfolgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.

§ 12 Rechtsbehelf

- (1) Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden. Der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auf die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.
- (2) Wird eine Entscheidung über die Gebühren und Auslagen selbstständig angefochten, so ist dieses Rechtsbehelfsverfahren als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung der Handwerkskammer Aachen vom 25.11.1970 außer Kraft.

Die Änderungen der Gebührenordnung treten nach Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsorgan der Handwerkskammer Aachen folgenden Kalendermonats in Kraft.



Gebührentarif zur Gebührenordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Aachen hat gemäß 106 Abs.1 Nr. 5 und § 113 Abs. 4 der Handwerksordnung i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung der Handwerkskammer Aachen in der Fassung vom 31.05.1995, zuletzt geändert am 30.11.2011, am 03.05.2012 die nachstehende Änderung des Gebührentarifs zur Gebührenordnung der Handwerkskammer Aachen vom 03.12.1981, zuletzt geändert am 12.05.2004, beschlossen:

A. Verwaltungsgebühren

I. Handwerksrolle und Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes

- | | |
|--|----------|
| 1. Eintragung auf Antrag | |
| a) in die Handwerksrolle
gem. § 7 Abs. 1a, 2, 2a, 9 und § 119 HwO | 120,00 € |
| b) in die Handwerksrolle § 7 Abs. 3, 7 HwO | 120,00 € |
| c) einer natürlichen Person oder Personengesellschaft
in die Handwerksrolle gem. § 7 Abs. 1 S. 1 HwO | 180,00 € |
| d) in die Handwerksrolle gem. § 4 Abs. 1 S. 1 HwO | 120,00 € |
| e) einer juristischen Person in die Handwerksrolle
gem. § 7 Abs. 1 S. 1 HwO | 200,00 € |
| f) einer natürlichen Person oder Personengesellschaft
in das Verzeichnis der Inhaber eines zulassungsfreien
Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes | 120,00 € |
| g) einer juristischen Person in das Verzeichnis der Inhaber
eines zulassungsfreien Handwerks oder eines
handwerksähnlichen Gewerbes | 180,00 € |
| 2. Eintragung von Amts wegen gem. §§ 10, 20 HwO | 300,00 € |
| 3. Zweitausfertigung der Handwerkskarte oder Gewerbekarte | 20,00 € |
| 4. Ablehnung eines Antrages auf Eintragung
durch rechtsmittelfähigen Bescheid | 90,00 € |
| 5. Ausübungsberechtigungen und Ausnahmebewilligungen gem.
§§ 7a, 7b, 8, 9 HwO | |
| a) Erteilung auf Antrag | |
| aa) einer Ausübungsberechtigung gem. § 7a HwO | |
| <u>unbefristet, unbeschränkt</u>
ohne Vergleichsprüfung | 250,00 € |
| mit Vergleichsprüfung | 300,00 € |
| <u>beschränkt und unbefristet</u>
ohne Vergleichsprüfung | 150,00 € |
| mit Vergleichsprüfung | 200,00 € |
| bb) einer Ausübungsberechtigung gem. § 7b HwO | 300,00 € |
| cc) einer Ausübungsbewilligung gem. § 8 HwO | |



<u>unbefristet, unbeschränkt</u> ohne Vergleichsprüfung	300,00 €
mit Vergleichsprüfung	350,00 €
<u>beschränkt und unbefristet oder unbeschränkt und befristet</u> ohne Vergleichsprüfung	200,00 €
mit Vergleichsprüfung	250,00 €
<u>befristet und beschränkt</u> ohne Vergleichsprüfung	200,00 €
mit Vergleichsprüfung	250,00 €
dd) einer Ausnahmegewilligung gem. § 9 Abs. 1 HwO ohne Nachweisprüfung	300,00 €
mit Nachweisprüfung	350,00 €
b) ablehnende Entscheidungen	100,00 €
c) Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO	100,00 €
d) Verlängerung der Bewilligung	100,00 €

II. Berufsbildung

1. Eintragung in die Lehrlingsrolle oder in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	
a) vor Ablauf des 1. Ausbildungsmonats	40,00 €
b) nach Ablauf des 1. Ausbildungsmonats	60,00 €
Die Gebühren zu Nr. 1a) und 1b) beinhalten 10,00 € für die Ausstellung eines Berufsbildungsnachweises und Lehrlingsausweises	
2. Eintragung in die Praktikantenrolle	15,00 €
3. Ausstellung eines Berufsbildungsnachweises (außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses)	15,00 €
4. Zuerkennung der fachlichen Eignung gem. § 22b Abs. 5 HwO	40,00 €

III. Prüfungswesen

1. Zwischen- und Abschlussprüfung	
a) Zulassung gem. § 37 Abs. 2 HwO oder § 40 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz	36,00 €
b) Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses	10,00 €
c) Ersatzausstellung eines Prüfungszeugnisses	30,00 €
d) Ausstellung eines Gesellenbriefes	15,00 €
e) Ersatzausstellung eines Gesellenbriefes	40,00 €
f) Anerkennung bzw. Gleichstellung ausländischer Abschlussprüfungen	50,00 €
g) Verfahren zur Überprüfung und Bewertung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen im Rahmen des BQFG	100,00 - 600,00 €

2. Meisterprüfung	
a) Ausstellung des Meisterbriefes	30,00 €
b) Ersatzausstellung des Meisterbriefes	80,00 €
c) Zweitschrift des Meisterprüfungszeugnisses	15,00 €
d) Ersatzausstellung des Meisterprüfungszeugnisses	30,00 €
e) Anerkennung eines Meisterprüfungszeugnisses	75,00 €
f) Befreiung von Teilen der Meisterprüfung pro Teil	60,00 €
g) Verfahren zur Überprüfung und Bewertung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen im Rahmen des BQFG	100,00 - 600,00 €
3. Sonstige Prüfungen	
a) Ausstellung einer Prüfungsbescheinigung	15,00 €
b) Ersatzausstellung einer Prüfungsbescheinigung	30,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Vereidigung von Sachverständigen	
a) Bestellung	175,00 €
b) Wiederbestellung	80,00 €
2. a) Mahngebühr für Beitrags- und Gebührenschild (mit Ausnahme der 1. Mahnung)	10,00 €
b) Gebühr für die Einleitung der Zwangsbeitreibung	40,00 €
3. Stellungnahme zu Räumungsverkäufen und Sonderverkaufsveranstaltungen (§ 8 UWG)	150,00 €
4. Ausstellung einer Bescheinigung oder Übereinstimmungserklärung	5,00 € - 30,00 €
5. Bearbeitung von Anträgen zur Feststellung der Eignung von außerbetrieblichen Ausbildungs- / Umschulungsstätten (nach § 23 Abs. 1 HwO) je nach Zeitaufwand	300,00 € - 500,00 €
6. EU-Bescheinigung	30,00 €
7. Außergerichtliche Streitschlichtung (Verfahrens-/Bescheinigungsgebühr)	30,00 €
8. Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen je nach Zeitaufwand	150,00 € - 500,00 €
9. Gebühr für Rücklastschriften	7,50 €

B. Prüfungsgebühren

Auslagen gemäß § 4 Gebührenordnung werden gesondert berechnet.

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Zwischenprüfung | 100,00 € - 210,00 € |
| 2. Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen | |
| a) Gesamtprüfung | 200,00 € - 310,00 € |
| b) Fertigungsprüfung | 120,00 € - 190,00 € |
| c) Kenntnisprüfung | 80,00 € - 120,00 € |

Soweit Mehrkosten bei der Zwischen-, Gesellen- bzw. Abschlussprüfung oder Umschulungsprüfung dadurch anfallen, dass die Handwerkskammer Werkstätten und andere Räumlichkeiten für praktische und theoretische Prüfungsteile sowie Material und andere Leistungen für die Anfertigung von praktischen Arbeiten zur Verfügung stellt, sind diese vom Ausbildungsbetrieb nach vorheriger Bekanntgabe nach Grund, Art und Höhe an die Handwerkskammer zu erstatten.

- | | |
|--|-----------------------|
| 3. Fortbildungsprüfung | 100,00 € - 520,00 € |
| 4. Meisterprüfung | |
| a) Teil I und Teil II | 580,00 € - 2.500,00 € |
| b) Teil I | 380,00 € - 2.300,00 € |
| c) drei theoretische Teile | 600,00 € - 850,00 € |
| d) zwei theoretische Teile | 400,00 € - 650,00 € |
| e) ein theoretischer Teil | 250,00 € - 400,00 € |
| 5. Für Wiederholungsprüfungen gelten die o.g. Gebühren außer Teil I | |
| Nur Meisterprüfungsarbeit/-projektarbeit | 330,00 € - 2.000,00 € |
| Nur Arbeitsprobe/Situationsaufgabe | 250,00 € - 1.000,00 € |
| 6. Bei Rücktritt von den o.g. Prüfungen,
je nach entstandenen Kosten, mindestens jedoch | 50,00 € |

Soweit Mehrkosten bei den Meister- bzw. Fortbildungsprüfungen dadurch anfallen, dass

- prüfungsbedingt ein höherer Personal- und / oder Zeitaufwand entsteht,
- praktische Prüfungsarbeiten an einem vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfungsort angefertigt werden,
- die Handwerkskammer Werkstätten und andere Räumlichkeiten für praktische und theoretische Prüfungsteile sowie Material und andere Leistungen für die Anfertigung von praktischen Arbeiten zur Verfügung stellt,

sind diese vom Prüfling nach vorheriger Bekanntgabe nach Grund, Art und Höhe an die Handwerkskammer zu erstatten.



C. Lehrgangsgebühren

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Überbetriebliche Unterweisung (je Teilnehmer/Woche) | 130,00 € - 520,00 € |
| 2. Vorbereitung auf die Meisterprüfung | |
| a) theoretischer Lehrgang je Unterrichtsstunde | 4,00 € - 14,00 € |
| b) Werkstattelehrgang/praktische Übung je Unterrichtsstunde | 4,00 € - 14,00 € |
| 3. Weiterbildungsmaßnahmen | |
| a) theoretischer Lehrgang je Unterrichtsstunde | 4,00 € - 15,00 € |
| b) fachpraktischer Lehrgang je Unterrichtsstunde | 4,00 € - 14,00 € |

Die Gebühr für den einzelnen Lehrgang entspricht den für diesen Lehrgang kalkulierten Kosten bei einer Belegung von mind. 8 Teilnehmern; Lehrgänge mit weniger als 8 Teilnehmern werden entsprechend den Kosten kalkuliert. Auf diese Gebühren sind Zuschüsse anzurechnen.

D. Internatsgebühren

Für die einzelne Übernachtung 13,00 € - 52,00 €

(Die Gebühr für die einzelne Übernachtung entspricht den für diese Übernachtung kalkulierten Kosten. Auf die Gebühr sind Zuschüsse anzurechnen)

Inkrafttreten:

Gemäß § 12 Abs. 2 der Kammersatzung ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind. Anwesend waren 35 von 42 stimmberechtigten Mitgliedern, die Vollversammlung war somit beschlussfähig. Gemäß § 12 Abs. 3 der Kammersatzung ist für die Beschlüsse der Vollversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Stimmmehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Beschluss erfolgte mit 35 Ja-Stimmen bei keiner Nein-Stimme und keiner Enthaltung. Die Änderung des Gebührentarifs wurde damit beschlossen.

03. Mai 2012

HANDWERKSKAMMER AACHEN

Dieter Philipp Assessor Ralf W. Barkey
Präsident Hauptgeschäftsführer

Genehmigt:

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 31.5.2012

Im Auftrag
Petra Schmidt

Ausgefertigt: Aachen, 4. Juni 2012

Dieter Philipp Assessor Ralf W. Barkey
Präsident Hauptgeschäftsführer

